

Datenschutzinformation | Hinweisgebersystem in der NÖ LGA

Der Schutz personenbezogener Daten hat in der Niederösterreichische Landesgesundheitsagentur (NÖ LGA) einen hohen Stellenwert. Es ist uns daher wichtig, Ihnen in dieser Datenschutzinformation alle gemäß Art. 13 (betreffend hinweisgebende Personen) und 14 DSGVO (betreffend jene Personen, welche von einer Meldung/Offenlegung betroffen sind) notwendigen Informationen betreffend die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Hinweisgebersystems so übersichtlich wie möglich zur Verfügung zu stellen.

In Lebensbereichen von besonderem öffentlichen Interesse soll die Bereitschaft zu rechtmäßigem Verhalten bestärkt werden, indem für Meldungen von Verstößen gegen das Unionsrecht gem. § 4 NÖ Hinweisgeberschutzgesetz (NÖ HGSG) einfache Verfahren mit vorhersehbaren Abläufen zur Verfügung stehen. Dies soll durch die Bereitstellung des Hinweisgebersystems der NÖ LGA gewährleistet werden.

Die NÖ LGA ist eine durch Landesgesetz eingerichtete juristische Person gem. § 9 NÖ HGSG. Im Rahmen der ihnen nach dem NÖ HGSG zukommenden Aufgaben und Verpflichtungen, verarbeitet die NÖ LGA die personenbezogenen Daten gem. Art. 4 Z 7 in Verbindung mit Art. 26 DSGVO gemeinsam mit dem Amt der NÖ Landesregierung (vgl § 18 NÖ HGSG). In allen anderen Fällen agiert die NÖ LGA als selbständige Verantwortliche.

Im Detail dürfen wir daher wie folgt informieren:

Name und Kontaktdaten der (gemeinsam) Verantwortlichen:	NÖ Landesgesundheitsagentur Stattersdorfer Hauptstraße 6/C 3100 St. Pölten Tel: 02742/9009 E-Mail: office@noe-lga.at	Amt der NÖ Landesregierung Landhausplatz 1 3100 St. Pölten Tel: 02742/90050 E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:	NÖ Landesgesundheitsagentur z.Hd. Datenschutzbeauftragter Stattersdorfer Hauptstraße 6/C 3100 St. Pölten E-Mail: datenschutz@noe-lga.at	Kontakt des Datenschutzbeauftragten: KPMG Security Services GmbH Kudlichstraße 41 4020 Linz E-Mail: dsba@noel.gv.at Kontakt des Datenschutzkoordinators: E-Mail: dsko@noelgv.at
Zweck:	Organisation und Administration des Hinweisgebersystems gem. NÖ HGSG	
Verarbeitete personenbezogene Daten (Kategorien):	<p><u>hinweisgebende Person(en):</u> für den Fall, dass die Meldung durch die hinweisgebende Person(en) nicht anonym erfolgt werden jene Daten verarbeitet, welche die hinweisgebende Person(en) freiwillig im Rahmen der Meldung bekannt gibt/geben. Dabei handelt es sich primär um Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, berufs- und tätigkeitsbezogene Daten, wobei berufs- und tätigkeitsbezogene Daten je nach Kontext der Meldung auch Daten besonderer Kategorien gem. Art. 9 und/oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gem. 10 DSGVO sein können.</p> <p><u>Personen, welche von einer Meldung/Offenlegung betroffen sind:</u> es werden jene Daten verarbeitet, welche im Zuge eine Meldung/Offenlegung ggf seitens der hinweisgebenden Person(en) bekannt gegeben wird/werden. Dabei handelt es sich primär um Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, berufs- und tätigkeitsbezogene Daten, wobei berufs- und tätigkeitsbezogene Daten je nach Kontext der Meldung auch Daten besonderer Kategorien gem. Art. 9 und/oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gem. 10 DSGVO sein können.</p> <p><u>MitarbeiterInnen:</u> es werden die Identifikations- bzw. Kontaktdaten jener Personen verarbeitet, welche im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung mit der Bearbeitung von Meldungen/Offenlegungen betraut sind.</p>	
Rechtsgrundlagen:	<p>Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO (Einwilligung), wo eine solche gem. § 6 HGSG einzuholen ist</p> <p>Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung), insb.: Whistleblower-RL 2019/1937 , Hinweisgeberschutzgesetz und NÖ Hinweisgeberschutzgesetz</p> <p>Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (überwiegendes berechtigtes Interesse, das in der Prävention und Aufdeckung von Verstößen, in der Notwendigkeit der Überprüfung der internen Prozesse</p>	

auf ihre Rechtmäßigkeit und zur Wahrung der Integrität sowie in der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen begründet liegt)

Folgende Ausnahmetatbestände gemäß Art. 9 DSGVO kommen zur Anwendung:

Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO (ausdrückliche Einwilligung) wo eine solche gem. § 6 HGSG einzuholen ist

Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO (Geltendmachung, Ausübung, Verteidigung von Rechtsansprüchen)

Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO (erhebliches öffentliches Interesse)

Art. 9 Abs. 2 lit. j iVm NÖ HSGS (im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke gem. Art. 89 Abs. 1 DSGVO)

Die NÖ LGA bedient sich betreffend technischen Betrieb inkl. Wartung und Support der fobi solutions GmbH, Steinsiedlung 11, 4222 St. Georgen an der Gusen als Auftragsverarbeiter zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzsystems, welche ihrerseits als (Sub-) Auftragsverarbeiter einsetzt:

betreffend Rechenleistung, verschlüsselter Speicherplatz, verschlüsselte Datenbanken und E-Mail Korrespondenz: Amazon Web Services, R.C.C B186284, Luxemburg

Empfänger (-kategorien):

betreffend die Ersteinschätzung eingehender Meldungen/Hinweisen vor Zuteilung zur weiteren Bearbeitung in der NÖ LGA: rosa elefant OG, FN537598, Wien

Sofern die Bearbeitung eines Hinweises ergeben hat, dass diesbezügliche Meldepflichten bestehen, erfolgt eine Mitteilung des Sachverhaltes an die zuständige(n) Dienst-, Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörde(n). In verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren kann auch die Identität der hinweisgebende(n) Person(en) ohne diesbezügliche Einwilligung (gem. § 6 HGSG) offen gelegt werden müssen, sofern dies notwendig und verhältnismäßig ist.

Empfänger außerhalb der EU:

Die NÖ LGA übermittelt keine Daten an Empfänger außerhalb der EU

Speicherdauer:

Gemäß § 18 Abs. 5 HGSG sind die bezughabenden personenbezogene Daten zu löschen, sobald diese für die Besorgung der den Verantwortlichen obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden. Demnach erfolgt die Löschung daher maximal 2 Monate nach Abschluss der Bearbeitung von Meldungen/Hinweisen.

Eine Speicherung erfolgt aber jedenfalls für die Dauer jener Verfahren, zu welchen diese als Beweis benötigt werden.

Protokolldaten sind gemäß § 18 Abs. 9 HSGS drei Jahre lang aufzubewahren. Davon darf in jenem Ausmaß abgewichen werden, als der von der Protokollierung oder Dokumentation betroffene Datenbestand zulässigerweise früher gelöscht oder länger aufbewahrt wird.

Rechte der betroffenen Person:

Grundsätzlich besteht insbesondere das Recht auf Auskunft über die eine Person betreffenden, verarbeiteten Daten, sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (betrifft die Verarbeitung aufgrund öffentlichen Interesses oder berechtigten Interesses) und Datenübertragbarkeit unter jenen Voraussetzungen, welche in den bezughabenden, rechtlichen Bestimmungen (insbesondere den Art. 15 ff DSGVO) genannt sind.

Einschränkung von Rechten der betroffenen Personen:

Gemäß Art. 23 DSGVO iVm § 18 Abs. 8 NÖ HGSG können folgende Rechte der betroffenen Personen (jedenfalls bis zum Abschluss der Bearbeitung des bezughabenden Hinweises) zum Schutz einer hinweisgebenden Person bzw. zur Erreichung des in § 18 Abs. 3 NÖ HGSG genannten Zwecks (Besorgung der Aufgaben nach dem HSGS) eingeschränkt sein: Recht auf Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruchsrecht sowie das Recht auf Benachrichtigung von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

Beschwerderecht:

Wenn Sie der Ansicht sind, dass eine Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder gegen § 1 oder Art. 2 1. Hauptstück

des Datenschutzgesetzes (DSG) verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde gem. § 24 DSG.

Recht auf Widerruf

Sie haben das Recht, ihre ggf. gem. § 6 HGSG erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Folgen bei Nicht-Bereitstellung der Informationen:

Die Nicht-Bekanntgabe von personenbezogenen Daten zieht keine Rechtsfolgen nach sich, zumal die Möglichkeit einer anonymen Meldungslegung besteht.

Automatisierte Entscheidungsfindung:

Basierend auf den zur Verfügung gestellten Informationen erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO.

Weitere Informationen zum Datenschutz innerhalb der NÖ LGA finden sich unter www.noe-lga.at/datenschutz.

Weitere Informationen zum Datenschutz beim Land NÖ finden sich unter www.noe.gv.at/datenschutz.